

Betreff (Wiederholung von Seite 1 – bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen):

Antrag (Bitte formulieren Sie so, dass mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" abgestimmt werden kann) **oder Anfrage:**

SIEHE ANLAGE
BÜRGERBETEILIGUNG AM GEORG-KRONWINTER
PLATZ

Raum für Vermerke des Direktoriums - bitte nicht beschriften -

ohne Gegenstimme angenommen

mit Mehrheit angenommen

ohne Gegenstimme abgelehnt

mit Mehrheit abgelehnt

Bürgerbeteiligung am Georg-Kronawitter-Platz laut Baugesetzbuch endlich anwenden

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Planungsgebiet Sattlerplatz / Georg Kronawitter Platz ist die Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Bürgerinnen und Bürger nach § 3.1 Baugesetzbuch herzustellen.

D.h. vor allem: Die Bürger/innen über „sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten;

Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

Das ist bisher nicht geschehen.

Gründe für ein verkürztes Verfahren (nach § 13 Baugesetzbuch) liegen angesichts der vielschichtigen Bedeutung des Vorhabens für die gesamte Innenstadtentwicklung nicht vor.

(Im übrigen sagt das BauGB ausdrücklich: „Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1. „)

Ich höre schon den Einwand, es ist schon geschehen.

Nur bis jetzt wurden nur Pläne der Investoren präsentiert.

Ich möchte das hier etwas entsteht, worauf wir, die Stadt stolz ist,

Begründung:

Nur eine Beteiligung der Öffentlichkeit zum jetzigen Zeitpunkt und auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes, es liegt ein sogenannter Masterplan vor, ermöglicht es, auf die grundlegenden Inhalte der Planung, wie zum Beispiel die städtebauliche Lösung, die Höhenentwicklung der Gebäude, auch deren Nutzungen und deren Erschließung, noch Einfluß nehmen zu können.

Eine einmalige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3.2 Baugesetzbuch im Zuge der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, wie von der Verwaltung durch die Anwendung des § 13 Baugesetzbuch vorgesehen, würde eine Auseinandersetzung mit den die Inhalte eines

Bebauungsplanes bestimmenden Vorgaben verhindern.

Damit würde eine Beteiligung von Öffentlichkeit bzw. von Bürgerinnen und Bürgern ins Leere laufen; d.h. deren Beteiligung wäre nur mehr formal, ohne Einfluß auf das Ergebnis der Planung.